

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Soziologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) und das Bachelor-Nebenfach Soziologie – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Soziologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) und das Bachelor-Nebenfach Soziologie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Bachelor-Studienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer, Fächerkombinationen, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen
- § 4 Prüfungsausschuss

B. Bachelorprüfung

- § 5 Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung
- § 6 Erwerb von Leistungspunkten
- § 7 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 8 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien
- § 11 Studien- und Prüfungssprachen
- § 12 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 13 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 14 Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Zugang zu einem Studienabschnitt

C. Modulprüfungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Modulprüfungen

- § 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 18 Antwort-Wahl-Verfahren
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. studienbegleitenden Prüfungsleistung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 25 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

- § 26 Abschlussmodul
- § 27 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit und zu am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- § 28 Zulassungsverfahren

§ 29 Wiederholung der Bachelorarbeit sowie von am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 30 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 31 Studienabschluss

§ 32 Studienberatung

E. Bachelorgesamtnote, Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 33 Bildung der Bachelorgesamtnote

§ 34 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 35 Urkunde

F. Schlussbestimmungen

§ 36 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 37 Schutzbestimmungen

§ 38 Kooperation mit anderen Hochschulen

§ 39 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) ¹Der Fachbereich Sozialwissenschaften der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bietet den Studiengang Soziologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (im Folgenden: Bachelor-Studiengang) mit dem Bachelor-Hauptfach Soziologie sowie für Bachelor-Studiengänge, die aus einem Haupt- und einem Nebenfach als Teilstudiengängen bestehen als Nebenfach den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Soziologie an. ²Für das Studium im Nebenfach-Studiengang Soziologie sowie im Hauptfach Soziologie und im Bachelor-Studiengang Soziologie insgesamt gilt diese Ordnung; bei einem Studium in einem anderen Hauptfach ergibt sich das Studium in diesem Hauptfach und die Struktur des Studienganges insgesamt aus der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Hauptfaches, für das Studium in einem anderen Nebenfach als Soziologie gilt die Studien- und Prüfungsordnung dieses jeweiligen anderen Nebenfaches. ³Der Leistungsumfang von Soziologie als Wahlpflicht-, Ergänzungs- oder Beifach in anderen Bachelor- oder Master- oder sonstigen Studiengängen wird in den jeweiligen Studienordnungen festgelegt; die Module können im Vorlesungsverzeichnis der Soziologie entsprechend ausgewiesen werden.

(2) ¹Im Bachelorstudiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet; demgemäß werden allen Komponenten des Studiums Leistungspunkte (Credit Points, CP, Credits, LP, ECTS, ECTS-Punkte) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. ²Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (workload) des bzw. der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(3) ¹Der Bachelor-Studiengang und das Bachelor-Nebenfach sind modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(4) Für die Vermittlung von überfachlichen berufsfeldorientierten Kompetenzen gilt, soweit im jeweiligen Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind, die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(5) ¹Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie

etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika sechs Semester, des Bachelor-Nebenfaches Soziologie sechs Semester. ²Alle Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(6) ¹Im Bachelor-Studiengang werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. ²Der Studienumfang im Bachelor-Studiengang insgesamt entspricht 180 ECTS-Punkten. ³99 ECTS-Punkte entfallen auf das Hauptfach (davon 8 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit) und 60 ECTS-Punkte auf das Nebenfach. ⁴Für den Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit gilt § 26 Abs. 2 dieser Ordnung. ⁵Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale) entfallen insgesamt 21 ECTS-Punkte. ⁶Falls die Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches für dieses mehr als 99 Leistungspunkte vorsieht, kann der Prüfungsausschuss des Nebenfaches auf Antrag und nach Abstimmung mit dem betroffenen Hauptfach die Bachelor-Prüfung im Nebenfach um einzelne Module oder Teilmodule bzw. Veranstaltungen reduzieren oder sonst geeignet abweichende Regelungen für diese Konstellation treffen. ⁷Der Studienumfang und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen bzw. Modulleistungen (vgl. § 5 Abs. 2) ist im jeweiligen Besonderen Teil geregelt. ⁸Im jeweiligen Besonderen Teil kann geregelt werden, dass der Erwerb von zusätzlichen Leistungspunkten über die nach dieser Ordnung für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen Leistungspunkten hinaus zulässig ist; über die im Besonderen Teil vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten hinaus können keine weiteren Leistungspunkte erworben werden. ⁶Zusätzliche Leistungspunkte im Sinne des Satzes 8 werden dem Leistungspunkte-Konto des Studierenden hinzugezählt und in der Leistungsübersicht (vgl. § 34 Abs. 2) aufgeführt. ⁷Die Ergebnisse aus diesen zusätzlichen Leistungspunkten gehen nicht in die Berechnung der Modul- und der Bachelorgesamtnoten ein. ⁸Neben der Bachelor-Arbeit kann auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder ein zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden. ⁹Der Studienumfang im Bachelor-Nebenfach Soziologie entspricht 60 ECTS-Punkten; eine darüber hinaus etwaig vorgesehene Möglichkeit, zusätzlich zum Nebenfach Soziologie im Rahmen des Hauptfaches für den Bereich Flexibilitätsfenster zu optieren, richtet sich nach den in der Studien- und Prüfungsordnung des Hauptfaches vorgesehenen Regelungen, die Regelstudienzeit verlängert sich in diesem Fall wie dort vorgesehen entsprechend auch für das Bachelor-Nebenfach Soziologie.

(7) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

(8) Der Besondere Teil kann Regelungen zu einem obligatorischen und/ oder einem fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.

§ 2 Graduierung

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung (vgl. § 5 dieser Ordnung) wird von der Universität Tübingen akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B. A.“) verliehen; bei Soziologie als Nebenfach richtet sich der akademische Grad und seine Verleihung nach der Prüfungsordnung des Bachelor-Hauptfaches.

§ 3 Fächer, Fächerkombinationen, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

(1) ¹Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch genauer spezifiziert. ²Im Bachelor-Studiengang Soziologie können zum Hauptfach Soziologie bis auf Weiteres folgende Fächer, wenn diese im Umfang von 60 Leistungspunkten ordnungsgemäß an der Universität Tübingen studiert werden können, als

Nebenfach gewählt werden:

- in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät: Empirische Kulturwissenschaft (EKW), Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft, Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre;
- in der Juristischen Fakultät: Öffentliches Recht, Strafrecht, Zivilrecht;
- in der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät: Geographie;
- in der Philosophischen Fakultät: alle eingerichteten B.A.-Nebenfächer der früheren Fakultät für Kulturwissenschaften, Geschichte, Allgemeine Rhetorik, Allgemeine Sprachwissenschaft, Anglistik / Amerikanistik, Computerlinguistik, Germanistik, Internationale Literaturen, Medienwissenschaft, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Skandinavistik, Slavistik;
- weitere Nebenfächer können auf Antrag und mit Zustimmung der jeweils anderen Fakultät genehmigt werden.

³Die Möglichkeiten einer Kombination des Teilstudienganges Bachelor-Nebenfach Soziologie mit einem bestimmten Bachelor-Hauptfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Hauptfaches. ⁴Haupt- und Nebenfach sind jeweils ein Teilstudiengang. ⁵Eine doppelte Anrechnung von Modulen im Haupt- und Nebenfach ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) ¹Die Voraussetzungen für im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen angebotene Module ergeben sich außerdem aus der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen. ²Die Leistungen im Bereich Studium Professionale im Bachelor Hauptfach Soziologie sind für den Zeitraum zwischen dem ersten und dem einschließlich sechsten Semester vorgesehen sofern im Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung und für alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die zuständige Fakultät einen Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang; Prüfungsausschüsse können sowohl von einzelnen Fakultäten und für einzelne Bachelorstudiengänge als auch von mehreren Fakultäten und für mehrere Bachelorstudiengänge gemeinsam eingerichtet werden.

²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie oder ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von der zuständigen Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen,
2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeiter,
3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Ausschussmitglied gemäß Satz 3 Nr. 1 führen. ⁵Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss der oder dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben wideruftraglich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

⁹Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. ¹⁰Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt. ¹¹Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.

(3) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss berichtet der zuständigen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Bachelorgesamtnoten. ²Der zuständige Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ³Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit sowohl über Art, Zahl und Umfang der zu absolvierenden Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen im jeweiligen Studiengang der Fakultät beobachtend zugegen zu sein. ²Die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat die oder der Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit einer Begründung und unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen solche Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

B. Bachelorprüfung

§ 5 Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung

(1) ¹Die bestandene Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss. ²Mit der bestandenen Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die Qualifikationsziele des Studiengangs erreicht haben und in dem studierten Fach über ein breites Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist. ³Darüber hinaus weisen die Studierenden durch die Bachelorprüfung nach, dass sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

(2) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus den geforderten Modulleistungen. ²Dies sind Studienleistungen und/oder studienbegleitende Prüfungsleistungen sowie im Fall des Abschlussmoduls neben der Bachelorarbeit, soweit vorgesehen, eine mündliche Abschlussprüfung, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und / oder ein zur Bachelorarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium (optionale mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit). ³Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Modulleistungen erfolgreich erbracht worden sind. ⁴Im jeweiligen Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist das von den Studierenden zu absolvierende Programm in einer Modultabelle festgelegt sowie geregelt, in welchen Modulen gegebenenfalls endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 13,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie die Angabe, ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

§ 6 Erwerb von Leistungspunkten

(1) ¹Die für die einzelnen Module vorgesehenen Leistungspunkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Modulleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Modulleistungen erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Modulleistungen sind und in welchen Modulen studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einem Modul eine studienbegleitende Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der diesem Modul zugeordneten Leistungspunkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Modulen, in denen keine studienbegleitende Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen Leistungspunkte durch das Erbringen von Studienleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Modulleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den dem jeweiligen Modul bzw. den der jeweiligen Veranstaltung zugeordneten Leistungspunkten entspricht.

§ 7 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die Erbringung von Studienleistungen ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulprüfungen und die Orientierungsprüfung. ²Modulprüfungen können sich auch aus mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammensetzen. ³Alle Vorschriften dieser Ordnung über studienbegleitende Prüfungsleistungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, sinngemäß für jede einzelne Komponente einer Modulprüfung. ⁴Im jeweiligen Besonderen

Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. ⁵Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. ⁶Art und Umfang der Orientierungsprüfung ist im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.

(3) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(4) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungsleistungen zu erbringen, anderweitige Regelungen in Kooperationsvereinbarungen bleiben unberührt. ²Beurlaubte Studierende, die gemäß § 61 Abs. 3 LHG Schutzzeiten (derzeit Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind) in Anspruch nehmen, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Regelungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung gehen dieser Ordnung vor.

§ 8 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien und andere Formen mündlicher Präsentationen. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen (Einzel- oder Gruppenprüfung) weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationszeile erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²In einem Referat weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in der Lage ist, sich in eine eng begrenzte Fragestellung seines Faches selbständig einzuarbeiten, diese mit den Methoden seines Faches aufzubereiten und die Ergebnisse in einem Vortrag zu präsentieren.

(3) ¹Durch die Prüfungsform „mündliche Prüfung“ soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat in der Regel zwischen 15 und 60 Minuten. ³Findet die mündliche Prüfung vor einer Person als Prüferin oder Prüfer statt, so ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer hinzuzuziehen. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin bzw. den Prüferinnen oder dem Prüfer bzw. den Prüfern und, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 9 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Portfolio, Protokolle und andere Formen schriftlicher Arbeiten. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹In Klausuren und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen sie oder er eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausur soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten oder einer Kandidatin, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien

(1) ¹Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. ²Studienbegleitende Prüfungsleistungen können vor Ort oder als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen oder im Wege einer Video-Konferenz).

(2) ¹Nähere Einzelheiten zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt der zuständige Prüfungsausschuss; im Übrigen gelten für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien die §§ 7 bis 9 und 15 entsprechend. ²Der zuständige Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ³Insbesondere muss eine Identitätskontrolle der Studierenden erfolgen und es muss die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards gesichert sein wie der Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln und eine geeignete Beaufsichtigung der zu Prüfenden. ⁴Prüfungen an der Universität Tübingen und Distanzprüfungen sollen zur gleichen Zeit stattfinden.

§ 11 Studien- und Prüfungssprachen

Im jeweiligen Besonderen Teil kann geregelt werden, dass

1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,
2. Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

§ 12 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer und, soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig, Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen. ²Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. ³Studienbegleitende Prüfungsleistungen finden, sofern in dieser Ordnung oder im jeweiligen Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung oder im jeweiligen Modulhandbuch

nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer statt. ⁴Vorschläge des Kandidaten oder der Kandidatin für potentielle Prüferinnen oder Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁵Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, das Protokoll. ⁶Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter, denen nach den jeweiligen hochschulrechtlichen Voraussetzungen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise als Prüferinnen und Prüfer fungieren, wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen und wenn Prüferinnen und Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. ³Prüfungsbefugt i.S.d. Absatzes sind ferner nur Personen, die in einer in diesem Absatz genannten Funktion der Universität Tübingen angehören (Mitglieder oder Angehörige).

(3) ¹Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist, vorbehaltlich anderweitiger Bestellung gemäß Absatz 1, Prüferin oder Prüfer die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. ²Absatz 2 bleibt unberührt. ³Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Absatzes 2. ⁴Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer oder Prüferin, welches als Prüfer oder Prüferin für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 6 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 13 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare und Kolloquien,
3. Übungen,
4. Praktika / Laborpraktika,
5. Exkursionen,
6. Tutorien.

§ 14 Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Zugang zu einem Studienabschnitt

¹Die zuständige Fakultät des Studienganges kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen beschränken oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre, oder Krankenversorgung erforderlich ist (derzeit § 30 Abs. 5 LHG). ²Insbesondere können im jeweiligen Besonderen Teil Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. den Zugang zu einem Studienabschnitt bzw. die Zulassung zu Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

C. Modulprüfungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Modulprüfungen

§ 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden. Die Termine für die Anmeldung sollen in der Regel im Campus Management System abgebildet werden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann im Regelfall nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Bachelorstudiengang eingeschrieben ist, und
2. den Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) im betreffenden Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat, und
3. die Bachelor- bzw. Abschlussprüfung im betreffenden Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat, und
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

²Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt können im Besonderen Teil des betreffenden Studiengangs bestimmt werden; über weitere Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den betreffenden Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende in dem betreffenden Studiengang oder in einem nach Absatz 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁶Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht mehr im Studiengang der Prüfungsleistung an der Universität Tübingen eingeschrieben oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme bzw. Ablegung der Prüfungsleistung nicht berechtigt ist. ⁷Die Zulassung kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 16 Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, studienbegleitende Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag, die studienbegleitenden Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, unter

Verwendung besonderer Hilfsmittel, unter besonderen Prüfungsbedingungen oder gleichwertige studienbegleitende Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). ²Verschiedene Formen des Nachteilsausgleichs können kumuliert werden. ³Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ⁴Dasselbe gilt bei Krankheit eines Kindes, für das der oder dem Studierenden die Personensorge zusteht.

(2) ¹Ein Nachteilsausgleich im Sinne von Absatz 1 darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, die Beeinträchtigungen oder die Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten nicht die zu prüfenden Kompetenzen betreffen, sondern nur den Nachweis der vorhandenen Kompetenzen erschweren. ²Ein Nachteilsausgleich findet nicht statt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat auch erweisen soll, dass sie oder er bestimmte Schwierigkeiten überwindet und damit die Kompetenzen besitzt, die durch die Prüfung ermittelt werden sollen.

§ 17 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. ⁴Undifferenzierte Leistungsbeurteilungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten“.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern sich eine Modulprüfung aus mehreren benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote, soweit im jeweiligen Besonderen Teil keine abweichende Regelung vorgesehen ist, aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen. ²Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gelten Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Bildung der Bachelorgesamtnote ist in § 33 geregelt.

§ 18 Antwort-Wahl-Verfahren

Ein Antwort-Wahl-Verfahren kann im Besonderen Teil vorgesehen werden.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) ¹Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde. ²Eine Modulprüfung, die sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist, soweit im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, bestanden, wenn jede der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für sich genommen bestanden wurde. ³Satz 2 gilt insbesondere im Modul Abschlussmodul auch für die optionale mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit gemäß § 26 Abs. 1.

(2) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft geben kann, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer im Fall des Nichtbestehens der Bachelorarbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. ³Für die optionale mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit gelten die Regelungen zur Bachelorarbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch für den jeweiligen Bachelorstudiengang. ²Für den Erlass eines Bescheides über den Verlust des Prüfungsanspruches sind die in § 25 genannten Stellen zuständig.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass sie bzw. er sich in der von dem zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische studienbegleitende Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen studienbegleitenden Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit ohne Angabe von Gründen ist, sofern im Besonderen Teil nichts anderes festgelegt ist, bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag des Prüfungstermins möglich. ²Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss, sofern im Besonderen Teil nichts anderes festgelegt ist, die Abmeldung spätestens einschließlich am sechsten Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden. Die Fristen für die Abmeldung sollen in der Regel im Campus Management System abgebildet werden.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner studienbegleitenden Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende studienbegleitende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von einer die Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der studienbegleitenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende studienbegleitende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) In schwerwiegenden Fällen des Absatzes 1 kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer studienbegleitender Prüfungsleistungen im betreffenden Studiengang ausschließen.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die Erbringung ihrer bzw. seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Studienleistung als „nicht erbracht“.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 22 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. studienbegleitenden Prüfungsleistung

(1) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer studienbegleitenden Prüfungsleistung versucht zu täuschen (§ 21 Abs. 1 bis 3), so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der studienbegleitenden Prüfungsleistung, bei deren Erbringung er oder sie getäuscht hat, berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Prüfungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt, für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. studienbegleitenden Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, durch den zuständigen Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt und entsprechend berichtigt werden. ³Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Prüfungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt, für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Absätze 1 und 2.

- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein unrichtiges Transcript of Records und andere unrichtige Nachweise sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung oder Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2-3 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2-3 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.
- (5) Die Absätze 1-4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer optionalen mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 15 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen, es sei denn der jeweils zuständige Prüfungsausschuss legt fest, dass für die Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wiederholt, die beim vorangehenden Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen des vorangehenden Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Sofern im Besonderen Teil nichts anderes festgelegt ist, ist an der Wiederholungsprüfung

- unter Beachtung einer im Besonderen Teil vorgesehenen Frist für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. den Studienabschluss
- für die erste Wiederholung im spätestens übernächsten Semester nach der jeweiligen erstmaligen nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung und
- für jede weitere ggf. zulässige Wiederholung spätestens jeweils im auf das für die vorangehende Wiederholung spätestens vorgesehene Semester übernächste Semester teilzunehmen.

²Die Wiederholungen finden soweit in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese studienbegleitende Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ³Bei Versäumnis der Frist für die jeweilige Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ⁴Die in Satz 1 genannten Fristen für die Wiederholung können in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss aus den Gründen des § 37 (Schutzbestimmungen) verlängert werden. Die Fristen für die Wiederholung sollen in der Regel im Campus Management System abgebildet werden.

(3) Wurde die nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll der oder dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie oder er zu dieser studienbegleitenden Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung liegen in der Regel mindestens zwei Wochen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind dem oder der Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 25 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Studierende, die den Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang verloren haben, erhalten hierüber vom zuständigen Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang verloren, so wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise von dem zuständigen Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die in diesem Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch im jeweiligen Bachelorstudiengang erloschen ist.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 26 Abschlussmodul

(1) Für den Erwerb der geforderten Leistungspunkte des Abschlussmoduls kann im jeweiligen Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung oder im jeweiligen Modulhandbuch neben der Bachelorarbeit auch eine mündliche Abschlussprüfung, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit oder ein zur Bachelorarbeit gehöriges Abschlusskolloquium vorgesehen werden (optionale mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit); es können auch kumulativ mehrere der in Halbsatz 1 genannten mündlichen Prüfungsformen vorgesehen werden.

(2) ¹Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt in der Regel 12 Leistungspunkte, dieser ist im Besonderen Teil geregelt. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Verfasserin oder der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem betreffenden Fach des betreffenden Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzu-

stellen. ³Das Thema soll in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 12 gestellt werden. ⁴Erhält die oder der Studierende kein Thema für die Bachelorarbeit, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit zugewiesen bekommt. ⁵Das Thema wird über den zuständigen Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁶Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(3) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt, sofern im Besonderen Teil nichts anderes festgelegt ist, von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 6 Wochen. ²Das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist angefertigt werden kann. ³Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden.

(4) Die für die optionale mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit zu vergebenden Leistungspunkte werden für die betreffenden Studiengänge im jeweiligen Besonderen Teil geregelt.

(5) ¹Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl der bzw. des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Die fertige Bachelorarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in zwei gebundenen Exemplaren beim zuständigen Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des zuständigen Prüfungsausschusses. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung von Prüferinnen oder Prüfern, die Frist einzuhalten, kann der zuständige Prüfungsausschuss andere Prüferinnen oder Prüfer bestellen.

(6) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Bachelorarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der sie oder er versichert, dass

1. sie oder er die Arbeit oder bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass sie oder er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat,
3. dass sie oder er alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
4. dass sie oder er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat und
5. dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit dem eingereichten gebundenen Exemplar übereinstimmt.

²In der Erklärung gemäß Satz 1 hat die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner auch darüber Auskunft zu erteilen, ob die Arbeit vollständig oder in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(7) ¹Die Bachelorarbeit ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 12 zu bewerten, welche oder welcher in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit ist; § 17 Abs. 1 gilt entsprechend. ²Wird von der Prüferin oder dem Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit zusätzlich von einer vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellten zweiten prüfungsberechtigten Person (vgl. § 12) bewertet. ³Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich in den Fällen des Satzes 2 als das arithmetische

Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 17 Abs. 1 und Abs. 4 gelten entsprechend. ⁴Als Betreuer der Bachelorarbeit ist eine Person vorzusehen, welche der Universität Tübingen angehört (Mitglieder oder Angehörige). ⁵Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch an einer Einrichtung oder Stelle außerhalb der Universität Tübingen unter Einbeziehung einer Person dieser Einrichtung oder Stelle als Co-Betreuer angefertigt werden.

(8) ¹Für die optionale mündliche Prüfung gemäß Absatz 1 gelten, soweit in dieser Prüfungsordnung, in deren Besonderem Teil oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. ²Sie werden, soweit in dieser Prüfungsordnung, in deren Besonderem Teil oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, von einer Person als Prüfer oder Prüferin bewertet und finden in zusätzlicher Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 17.

(9) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

§ 27 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit und zu am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

Zur Bachelorarbeit sowie zur optionalen mündlichen Prüfung gemäß § 26 Abs. 1 kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 15 Abs. 2 erfüllt und
2. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 28 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sowie zur optionalen mündlichen Prüfung gemäß § 26 Abs. 1 (Meldung) ist schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls die von der Kandidatin oder dem Kandidaten als Prüferin oder Prüfer vorgeschlagene Person bzw. Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 27 Ziff. 1-2 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber,
 - (a) ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im betreffenden Bachelorstudiengang oder in einem nach § 15 Abs. 2 zum betreffenden Studiengang verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule
 - den Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) verloren oder
 - die Bachelor- bzw. Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat
 - und
 - (b) ob sie bzw. er sich im betreffenden oder in einem anderen Bachelorstudien-gang oder einem nach § 15 Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der oder die Studierende im jeweiligen Studiengang oder in einem nach § 15 Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(5) ¹Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die oder der Studierende bei Erbringung der Bachelorarbeit nicht mehr im Studiengang der Prüfungsleistung an der Universität Tübingen eingeschrieben ist oder aufgrund einer Beurlaubung zur Erbringung der Bachelorarbeit nicht berechtigt ist. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 29 Wiederholung der Bachelorarbeit sowie von am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

(1) ¹Eine Bachelorarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut zu laufen. ⁴Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der oder die Studierende bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(3) ¹Für die optionale mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit gemäß § 26 Abs. 1 gelten jeweils die Vorschriften des Absatz 1 Satz 1-2 und Absatz. 2 entsprechend.

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 30 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Im Besonderen Teil können Fristen für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen festgelegt werden. ²Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder studienbegleitende Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 31 Studienabschluss

¹Im Besonderen Teil kann eine Frist festgelegt werden, bis zu der sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und

studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht sein müssen; diese Frist darf frühestens drei Semester nach der festgesetzten Regelstudienzeit enden. ²Wird diese Frist überschritten, gilt § 30 Satz 2 entsprechend.

§ 32 Studienberatung

Im jeweiligen Besonderen Teil bzw. im jeweils dazugehörigen Modulhandbuch kann eine Studienberatung vorgesehen werden.

E. Bachelorgesamtnote, Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 33 Bildung der Bachelorgesamtnote

(1) ¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, so wird aus dem Durchschnitt der Fachnoten im Haupt- und Nebenfach (Bachelor-Fachnote im Hauptfach und Bachelor-Fachnote im Nebenfach) eine Bachelorgesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die Dezimalnoten der einzubeziehenden Module anzusetzen sind. ²Bei der Berechnung der Bachelorgesamtnote ist die Note im Hauptfach zweifach und die Note im Nebenfach einfach zu gewichten. ³Für die Bachelor-Gesamtnote im Bachelor-Studiengang Soziologie gelten § 18 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. ⁴Die Berechnung der Fachnote der Bachelor-Prüfung im Hauptfach Soziologie und die Berechnung der Fachnote im Nebenfach Soziologie werden im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ⁵Für die Berechnung der Fachnote in einem anderen Nebenfach als Soziologie gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung dieses Nebenfaches.

(2) ¹Die Berechnung der Bachelorgesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. ²Für die Bachelorgesamtnote gelten, soweit in dieser Ordnung und insbesondere im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, § 17 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 34 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden die Bachelorgesamtnote und das Thema der Bachelorarbeit eingetragen. ³Im Besonderen Teil können weitere in das Zeugnis einzutragende Angaben festgelegt werden, insbesondere Studienschwerpunkte oder besondere Qualifikationen. ⁴Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelorprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁶Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; eine Übersetzung in englischer Sprache wird ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ihre CP im fachspezifischen Bereich sowie im Bereich überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen,
- die Modulnoten,
- die Note der Bachelorarbeit und der optionalen mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten. ⁴Im Besonderen Teil können weitere in die Leistungsübersicht einzutragende Angaben festgelegt werden, insbesondere Studienschwerpunkte oder besondere Qualifikationen.

(3) ¹Die Bachelorgesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann insbesondere entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) in der Leistungsübersicht bzw. im Diploma Supplement erfolgen. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 35 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 2 beurkundet. ³Eine englische Übersetzung der Urkunde wird ausgehändigt.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

F. Schlussbestimmungen

§ 36 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 17 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. ³Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(6) ¹Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Satz 1-3 und Absatz 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 37 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 des Pflegezeitgesetzes) wird gewährleistet, der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen, können beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen, dass eine nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Frist für das Erbringen der erforderlichen Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen angemessen verlängert wird. ²Entsprechendes gilt, soweit in der Studien- und Prüfungsordnung eine Frist für den Studienabschluss vorgesehen ist. ³Die oder der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ⁴Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorlie-

gen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem oder der Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

§ 38 Kooperation mit anderen Hochschulen

Im jeweiligen Besonderen Teil können Regelungen zu Kooperationen mit anderen Hochschulen und in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderliche abweichende Regelungen im Rahmen der jeweiligen hochschulrechtlichen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 39 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Übergangsbestimmungen können im jeweiligen Besonderen Teil vorgesehen werden.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Soziologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 15.06.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Soziologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 10.07.2023 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- A. Geltung des Allgemeinen Teils
 - § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs
 - § 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
 - § 3 Ausgeschlossene Fächerkombinationen
 - § 4 Akademischer Grad
 - § 5 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach
 - § 6 Modulleistungen
 - § 7 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang
 - I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen
 - § 8 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen
 - § 9 Antwort-Wahl-Verfahren
 - II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul
 - § 10 Abschlussmodul
 - § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul
- D. Fachgesamtnote
 - § 12 Bildung der Fachgesamtnote
- E. Schlussbestimmungen
 - § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) / Bachelor of Science (B. Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO Bachelor of Arts (B. A.) (im Folgenden: Studiengang) in einer Kombination mit dem Hauptfach Soziologie (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie,

eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sechs Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points), von denen 120 CP auf das Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und 60 CP auf das Nebenfach entfallen.

§ 3 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

Das Studium im Teilstudiengang Hauptfach Soziologie schließt gemäß § 3 Abs. 1 KRPO die Kombination mit dem Teilstudiengang Nebenfach Soziologie aus.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs in einer Kombination mit dem Hauptfach Soziologie wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 für den Teilstudiengang Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Prüfungsleistung	CP
1-2	So-B1	Pflicht	Grundlagen der Soziologie	schriftlich	15
1-2	So-B2	Pflicht	Sozialwissenschaftliche Methodenlehre	schriftlich	12
2	So-B3.1	Pflicht	Sozialwissenschaftliche Statistik 1	schriftlich	6
3	So-B3.2	Pflicht	Sozialwissenschaftliche Statistik 2	schriftlich	6
3	So-B4.1	Pflicht	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	schriftlich	6
3	So-B4.2	Pflicht	Mikrosoziologie	schriftlich oder mündlich	6
4	So-B4.3	Pflicht	Methodenpraktisches Seminar	schriftlich oder mündlich	9
4	So-B5.1	Pflicht	Einführung in die Angewandte Soziologie	schriftlich oder mündlich	6
5	So-B5.2	Pflicht	Weiterführende Angewandte Soziologie	schriftlich oder mündlich	12
5	So-B6	Pflicht	Berufspraktikum	-	14
1-6	So-B7	Pflicht	Überfachlicher, berufsfeldorientierter Ergänzungsbereich (Schlüsselqualifikationen)	-	16

6	So-B8	Pflicht	Prüfungsmodul Hauptfach (Abschlussmodul)	schriftlich	12
			Summe Leistungspunkte		120

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung

(2) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben. ²Davon werden 5 CP integriert in Fachveranstaltungen im Modul So-B6 Berufspraktikum erworben (5 CP übK). ³Die verbleibenden 16 CP werden im Modul So-B7 Überfachlicher berufsfeldorientierter Ergänzungsbereich (Schlüsselqualifikationen) erworben.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist Deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch;

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

¹Die Modulnote des Moduls So-B1 Grundlagen der Soziologie berechnet sich zu fünfzig Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung Klausur und zu fünfzig Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung Hausarbeit. ²§ 19 Abs. 3 Satz 2 KRPO bleibt unberührt.

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul findet die Bachelorarbeit statt; diese ist in § 28 KRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 1 KRPO beträgt der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit sechs Wochen.

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit sind neben den in der KRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in der Modultabelle genannten Module: So-B1, So-B2, So-B3.1, So-B3.2, So-B4.1, So-B4.2, So-B4.3., So-B5.1 und So-B5.2.

D. Fachgesamtnote

§ 12 Bildung der Fachgesamtnote

¹Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich zu fünfundzwanzig Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit) und zu fünfundsiebzig Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module. ²Bei der Bildung der Fachgesamtnote werden jedoch die Module So-B6 Berufspraktikum und So-B7 Überfachlicher, berufsfeldorientierender Ergänzungsbereich (Schlüsselqualifikationen) nicht mit einbezogen.

E. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023 / 2024. ³Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 30. September 2028 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. ⁴Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2024 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln

und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.07.2023



Professorin Dr. Karla Pollmann.
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Soziologie in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 15.06.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Soziologie in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 10.07.2023 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- A. Geltung des Allgemeinen Teils
- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs
- § 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 3 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach
- § 4. Modulleistungen
- C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang
- § 5 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen
- § 6 Antwort-Wahl-Verfahren
- D. Fachgesamtnote
- § 7 Bildung der Fachgesamtnote
- E. Schlussbestimmungen
- § 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) / Bachelor of Science (B. Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO in einer Kombination mit dem Nebenfach Soziologie (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Kombinationsstudiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele im Teilstudiengang sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Teilstudiengangs beträgt 6 Semester; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich die Regelstudienzeit im Teilstudiengang entsprechend auf 7 bzw. 8 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 60 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

§ 3 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Prüfungsleistung	CP
1-2	So-B1	Pflicht	Grundlagen der Soziologie	schriftlich	15
1-2	So-B2	Pflicht	Sozialwissenschaftliche Methodenlehre	schriftlich	12
2	So-B3.1	Pflicht	Sozialwissenschaftliche Statistik 1	schriftlich	6
3	So-BN4.1	Pflicht	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	-	3
4	So-B5.1	Pflicht	Einführung in die Angewandte Soziologie	schriftlich oder mündlich	6
4-5	So-B5.2	Pflicht	Weiterführende Angewandte Soziologie	schriftlich oder mündlich	12
6	So-BN6	Pflicht	Freie wissenschaftliche Hausarbeit	schriftlich	6
			Summe Leistungspunkte		60

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung.

§ 4 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 3) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist Deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch;

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

§ 5 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

¹Die Modulnote des Moduls So-B1 Grundlagen der Soziologie berechnet sich zu fünfzig Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung Klausur und zu fünfzig Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung Hausarbeit. ²§ 19 Abs. 3 Satz 2 KRPO bleibt unberührt.

§ 6 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

D. Fachgesamtnote

§ 7 Bildung der Fachgesamtnote

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

E. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023 / 2024. ³Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 30. September 2028 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. ⁴Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2024 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher

absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.07.2023



Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin